

Stadt Meßkirch / Landkreis Sigmaringen

Satzung

über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der
Freiwilligen Feuerwehr Meßkirch und Kostenerstattungen für deren
Leistungen

Vom 20. November 2001

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. November 1999 (GBl. S. 435), sowie der §§ 15, 27 und 36 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105), geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1989 (GBl. S. 142), 27. Mai 1991 (GBl. S. 277, 295), 19. November 1991 (GBl. S. 681, 685), 12. Februar 1996 (GBl. S. 171), 16. Dezember 1996 (GBl. S. 776) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20. November 2001 die folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigungen

- (1) Den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden auf Antrag zur Abgeltung der durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen und den Verdienstaufschlag Aufwandsentschädigungen nach Durchschnittssätzen gewährt.
- (2) Diese belaufen sich
 - a) bei Öl- und Chemikalienunfällen auf EUR 5,00
 - b) bei sonstigen Hilfeleistungen und Ausbildungsveranstaltungen auf EUR 5,00 sowie
 - c) beim Feuersicherheitsdienst auf EUR 3,50pro angefangener halber Stunde.
- (3) Sie werden
 - a) bei allgemeinen Hilfeleistungen, Öl und Chemikalienunfällen, sowie beim Feuersicherheitsdienst nach der tatsächlichen Einsatzdauer und
 - b) bei Ausbildungsveranstaltungen nach der Dauer der Beanspruchung, höchstens jedoch für acht Stunden pro Arbeitstag bemessen.

- (4) Für die Teilnahme an auswärtigen Veranstaltungen werden daneben, sofern sie nicht anderweitig abgefunden sind, Fahrtkosten der zweiten Klasse oder Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen sowie Übernachtungsgelder der Stufe A nach dem Landesreisekostengesetz in seiner jeweiligen Fassung ersetzt.

§ 2

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt § 1 entsprechend.

§ 3

Zusätzliche Entschädigungen

Zur Abgeltung ihres über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienstes erhalten

- | | |
|--|--------------|
| a) Der Feuerwehrkommandant Pro Jahr, | EUR 1.230,00 |
| b) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant Pro Jahr, | EUR 390,00 |
| c) Die Abteilungskommandanten Pro Jahr, | EUR 130,00 |
| d) Der Fanfarenzug-Stabführer Pro Jahr und | EUR 130,00 |
| e) Der Jugendfeuerwehrwart | EUR 130,00 |
| f) Örtliche Ausbilder Pro Unterrichtsstunde | EUR 7,00 |

als Aufwandsentschädigungen.

§ 4

Kostenersätze

- (1) Für nicht nach den §§ 2 Abs. 1 und 36 Abs. 1 FwG unentgeltliche Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Kostenersätze erhoben.

(2) Sie umfassen einschließlich verbrauchter Materialien die nachstehend pauschalierten Sätze je Einsatzstunde:

| | | |
|----|------------------|------------|
| a) | Einsatzkräfte | EUR 13,-- |
| b) | TLF | EUR 160,-- |
| c) | LF 16 | EUR 160,-- |
| d) | GW | EUR 160,-- |
| e) | RW | EUR 160,-- |
| f) | DL | EUR 260,-- |
| g) | LF 8 | EUR 110,-- |
| h) | TSF | EUR 130,-- |
| i) | PKW | EUR 80,-- |
| j) | ELW | EUR 80,-- |
| k) | Motorsäge | EUR 15,-- |
| l) | Tragkraftspritze | EUR 55,-- |
| m) | Spreizer | EUR 55,-- |

(3) Bei Stundensätzen werden Spannen bis zu 30 Minuten als volle halbe Stunden mit dem hälftigen Stundensatz berechnet.

(4) Der Aufwand für die Erstellung einer Bescheinigung

- a) über die Sicherstellung des Rettungsweges u.ä. wird mit EUR 3,50 je angefangener halber Stunde berechnet
- b) die Gebühr für die Erteilung einer Bescheinigung beträgt EUR 5,--.

§ 5

Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner sind

- a) die Verursacher, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben,

- b) die Fahrzeughalter, wenn die Gefahr- oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist,
 - c) die Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinn der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinn der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist,
 - d) diejenigen, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat,
 - e) die Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder diejenigen, welche die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausüben,
 - f) diejenigen, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - g) diejenigen, welche wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert haben,
 - h) die Betreiber privater Brandmeldeanlagen, wenn durch die Anlage Fehlalarm ausgelöst wurde und
 - i) die Träger der Gemeindefeuerwehren, denen Hilfe geleistet worden ist.
- (2) Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit und anwendbares Recht

- (1) Die Kostenschuld entsteht beim Beginn des jeweiligen Leistungsvollzuges.
- (2) Sie wird mit der Forderungsbekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung nach dem tatsächlichen zeitlichen Aufwand fällig.
- (3) Ergänzend finden die für Kommunalabgaben gültigen Regelungen Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verliert jene über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Meßkirch und die Kostenerstattung für deren Leistungen vom 10. Dezember 1991 ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt:
Meßkirch, 20. November 2001
gez. Rauser, Bürgermeister

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung

Die Norm wird hierdurch bekannt gemacht . Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund derselben beim Zustandekommen der Satzung nach § 4 Abs. 4 GemO ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Diese Frist gilt nicht, falls Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder Bekanntmachung verletzt wurden oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter den Mangel gerügt hat.

Meßkirch, den 30. November 2001
gez. Rauser, Bürgermeister